



06|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Steuerliche Absetzbarkeit bei Aus- und Weiterbildung

Die gesetzlichen Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Berufsausbildung wurden in den letzten Jahren mehrfach aufgrund aktueller Rechtsprechung geändert. Die derzeit geltenden Regelungen sind noch immer umstritten und bieten dem Steuerpflichtigen durchaus Gestaltungsspielraum.

Aufwendungen für eine berufliche Ausbildung können unbegrenzt abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben, begrenzt abziehbare Sonderausgaben oder auch steuerlich nicht verwertbare Aufwendungen der privaten Lebensführung sein.

Der Begriff Berufsausbildung umfasst dabei die Vermittlung notwendiger Fertigkeiten und Kenntnisse, um einen Beruf aufzunehmen. Steuerlich irrelevant sind hiermit in Zusammenhang stehende Aufwendungen nur, wenn bereits bei Beginn der Ausbildung klar ist, dass die erlernten Kenntnisse niemals zur Erzielung von Einkünften verwendet werden sollen. Beginnt ein Architekt im Anschluss an sein Erwerbsleben ein „Seniorenstudium“, um die neu gewonnene freie Zeit sinnvoll zu nutzen, so wären die Aufwendungen hierfür steuerlich nicht ansetzbar.

Kann ein Zusammenhang zwischen Ausbildung und späterer Einkunftserzielung nicht per se ausgeschlossen werden, hängt die steuerliche Ansetzbarkeit der Ausbildungsaufwendungen davon ab, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt:

- Aufwendungen für die *Erstausbildung* können im Jahr der Zahlung bis zu maximal 6.000 EUR als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen jedoch nicht den steuerlichen Grundfreibetrag von derzeit 8.354 EUR, läuft der Sonderausgabenabzug ins Leere. Sonderausgaben können zudem nicht in nachfolgende

Kalenderjahre vorgetragen werden.

- Aufwendungen für eine *Zweitausbildung* können unbegrenzt als (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich in Ansatz gebracht werden. Ein ggf. entstehender steuerlicher Verlust kann in nachfolgende Kalenderjahre vorgetragen werden.

Besonderer Bedeutung kommt somit der Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitausbildung zu. Als Zweitausbildung gilt jede nach einer erfolgreich abgeschlossenen ersten Berufsausbildung ergriffene weitere Ausbildung. Der Gesetzgeber hat den Begriff der Ausbildung nicht auf staatlich anerkannte Ausbildungen und Studienabschlüsse an staatlich anerkannten Hochschulen begrenzt. Unter Beruf ist jede auf Dauer angelegte, Arbeitskraft und Arbeitszeit in Anspruch nehmende Tätigkeit, die grundsätzlich zur Erhaltung und Sicherung des Lebensunterhalts dient, zu verstehen.

So sind eine Promotion oder ein Masterstudium in der Regel Zweit- bzw. Folgeausbildungen, welche den unbegrenzten Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug mit sich bringen.

Die weite Auslegung der Begriffe Beruf und Ausbildung eröffnet Gestaltungsspielraum. So kann eine Ausbildung als Rettungssanitäter eine Erstausbildung und ein später aufgenommenes Architekturstudium folglich eine Zweitausbildung sein. Aufwendungen für das Architekturstudium sind in dieser Konstellation unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich ansetzbar.

Es kann auch sinnvoll sein, den Zahlungszeitpunkt für Studiengebühren, Beiträge etc. im Rahmen einer



06|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Erstausbildung in ein Jahr mit über dem Grundfreibetrag liegenden zu versteuernden Einkommen zu verschieben, um den Sonderausgabenabzug auch tatsächlich nutzen zu können. ✓



Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – www.facebook.com/kanzleischimmel.

[Stand 18.06.2014. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]